

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 28. September 2007 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wird vorgeschlagen werden, die im beiliegenden Dossier, bezeichnet mit "Wilhelm Müller-Hofmann" angeführten sieben japanischen Farbholzschnitte (K.I. 10178/001-007) aus dem Österreichischen Museum für angewandte Kunst an die Erben nach Wilhelm Müller-Hofmann zurückzugeben.

B e g r ü n d u n g :

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes sind sieben japanische Farbholzschnitte die aus der Sammlung Wilhelm Müller-Hofmanns in das Eigentum des Bundes übergegangen sind. Diese Objekte sind in dem angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Dossier angeführt. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Unterlage aus.

Wilhelm Müller-Hofmann und seine Familie unterlagen der politischen Verfolgung durch die nationalsozialistischen Machthaber. Noch im März 1938 verlor Müller-Hofmann seine Professur an der Kunstgewerbeschule Wien. Da er seinen Beruf nicht mehr ausüben konnte und als Einnahmequelle nur mehr über eine kleine Pension verfügte, war er gezwungen, Teile seines Eigentums zu verkaufen. Im Jänner 1940 verkaufte er dem Museum für angewandte Kunst um RM 150,- sieben japanische Drucke. Es ist möglich, dass diese Drucke auch einem anderen Familienmitglied gehörten.

Unter Berücksichtigung des dargestellten Sachverhaltes kann kein Zweifel daran bestehen, dass dieser Kauf des Österreichischen Museums für angewandte Kunst ein Rechtsgeschäft war, das zufolge § 1 des BG vom 15. Mai 1946, BGBl. 106, nichtig war. Nach § 2 Abs. 1 des 3. Rückstellungsgesetzes, BGBl. 1947/54, liegt eine nichtige Vermögensentziehung dann vor, "wenn der Eigentümer politischer Verfolgung durch den Nationalsozialismus unterworfen war und der Erwerber des Vermögens nicht dartut, dass die Vermögensübertragung auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre". Es ist somit mit Sicherheit davon auszugehen, dass die Farbholzschnitte rückzustellen gewesen wären.

Ein Rückstellungsantrag wurde aber, soweit ersichtlich, hinsichtlich dieser Kunstwerke nicht gestellt, die gegebene Nichtigkeit des Verkaufes nicht geltend gemacht. Infolge dieser Unterlassung einer Antragstellung nach dem dritten Rückstellungsgesetz hat der Bund gemäß Art. 22 des Staatsvertrages in Verbindung mit dem 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz rechtmäßig Eigentum an den Objekten erlangt. Somit liegen die Sachverhaltsvoraussetzungen des Tatbestandes des § 1 Zif. 2 Rückgabegesetz, nämlich eine als nichtig zu betrachtende Eigentumsübertragung und ein späterer rechtmäßiger Eigentumserwerb durch den Bund vor. Der Tatbestand des § 1 Zif. 2 Rückgabegesetz ist erfüllt und es war die oben stehende Empfehlung an die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur abzugeben. Auf die angeführte Unklarheit hinsichtlich des tatsächlichen seinerzeitigen Eigentümers der Farbholzschnitte wird nach Möglichkeit bei Ausmittlung der für die Rückgabe in Betracht kommenden Personen Bedacht zu nehmen.

Da das Bundesgesetz vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, nur unentgeltliche Übereignungen kennt, wäre von einer Rückforderung des damals bezahlten Kaufpreises von RM 150,-- Abstand zu nehmen.

Wien, 28. September 2007

Vorsitzender: Univ.Prof. Dr. Clemens JABLONER

Mitglieder:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSEK, Finanzprokuratur:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

Mag. M. Christian ORTNER, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz:

OR Mag. Eva BLIMLINGER, Universität Wien: